

Satzung des Tanzclubs Pasewalk-Strasburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1.

Der Verein führt den Namen „Tanzclub Pasewalk-Strasburg e.V., (TC Pasewalk-Strasburg e.V.) und hat seinen Sitz in Pasewalk.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.

Der Verein ist Mitglied im

- a.) Kreissportbund Uecker-Randow e.V. (KSB)
- b.) Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB)
- c.) Tanzsportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TMV)
- d.) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)

§ 2 Vereinszweck

1.

Der Verein bezweckt:

- a.) die Förderung und Pflege des Amateursports, insbesondere des Tanzsports,
- b.) die Förderung aktiver Freizeitgestaltung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- c.) den Breiten- und Freizeitsport zu pflegen und zu fördern

2.

Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Training in den verschiedenen Alters- und Leistungsgruppen im Verein und wird durch die Teilnahme unserer Mitglieder an Sportwettbewerben des Breitensports und an Turnieren.

3.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein „TC Pasewalk-Strasburg e.V., mit Sitz in Pasewalk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der Kommune, von Fachverbänden oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedsarten

1.

Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Personen (über 18 Jahre), die aktiv den Tanzsport betreiben.

2.

Außerordentliche Mitglieder sind alle weiteren Mitglieder unter 18 Jahre.

3.

Fördernde- und passive Mitglieder sind Mitglieder, die an keinem Trainingsangebot des Vereins teilnehmen.

4.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

In ihren Rechten und Pflichten sind sie ordentlichen Mitglieder gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit. Auf Antrag des Vorstandes können Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind zugleich Ehrenmitglieder.

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde, passive und Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jede Person werden. Anträge und Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des TC Pasewalk-Strasburg eV. zu richten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Dem Antragsteller ist der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu geben. Diese Kenntnisnahme muss auf dem Antrag bestätigt werden.

2.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die eventuelle Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Recht des Antragstellers auf Begründung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a.) freiwilligen Austritt (Kündigung)
- b.) Streichung aus der Mitgliederliste
- c.) Ausschluss
- d.) Tod

zu a.)

Der freiwillige Austritt (Kündigung) hat schriftlich zum Quartalsende an den Vorstand zu

erfolgen.

zu b.)

Streichung aus der Mietgliederliste kann dann erfolgen, wenn Mitglieder ihren Beitrag länger als 3 Monate nicht entrichtet haben. Die Bedingungen des § 8 2.) und 3.) müssen erfüllt sein.

zu c.)

Ein Ausschluss aus dem Verein ist, insbesondere bei Verletzungen des § 7 3.) und 4.) möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Alle ordentlichen, Ehren- und Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht.

2.

Außerordentliche Mitglieder wählen für ihre Trainingsgruppen zwei Gruppensprecher. Diese haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördernde- und passive Mitglieder haben eine beratende Funktion.

3.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

4.

Kein Mitglied darf sich außerhalb der vom Verein durchgeführten oder ausdrücklich vom Vorstand gebilligten Veranstaltungen in der Öffentlichkeit mit der im Verein registrierten Sportart präsentieren.

5.

Alle aktiven Turnierpaare sind verpflichtet, den Verein bei der Teilnahme an Turnieren würdig zu vertreten und über die erreichten Ergebnisse den Vorstand zu informieren. Bei Nichtteilnahme an einem gemeldeten Turnier ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Beitrag

1.

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

2.

Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst entstandenen Kosten eingetrieben werden.

3.

Mitglieder, die mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand sind, werden auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Jugendversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den gewählten Gruppensprechern, dem Vorstand und den Ehrenmitgliedern.

2.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den Vereinsräumen und Trainingsgruppen, sowie durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Webseite und vereinseigenen Facebookseite unter Beachtung der aktuellen Datenschutzbestimmungen.

4.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.

5.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

6.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Bericht des Vorstandes
- b) den Bericht des Kassenprüfers
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Neuwahl des Vorstandes
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) den Haushaltsplan und die Beitragsordnung
- g) die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) die Satzungsänderung
- i) die Auflösung des Vereins

7.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

8.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu NEIN-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

9.

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen können nicht unter Umgehung der Frist durch Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

10.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 a Außerordentliche Mitgliederversammlung

1.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder und der dargelegten Gründe muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

3.

Die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen gelten entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- | | |
|------------------------|-------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | d) dem Pressewart |
| b) dem 2. Vorsitzenden | e) dem Sportwart |
| c) dem Schatzmeister | f) dem Jugendwart |

2.

Die Kandidaten des Vorstandes werden aufgestellt und gewählt.

Die Wahl erfolgt für jeden Kandidaten einzeln und geheim.

Der Kandidat gilt als gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen, der zur Wahl anwesenden Mitglieder, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen auf sich vereinigen kann.

3.

Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden.

4.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder selbständig zu ergänzen.

Durch die nächste Mitgliederversammlung ist die Nachwahl zu bestätigen.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB). Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. In Kassenangelegenheiten muss der Schatzmeister beteiligt sein.

§ 13 Die Jugendversammlung

1.
Die Jugendversammlung umfasst die minderjährigen Mitglieder des Vereins.
2.
Sie findet am Freizeitwochenende statt. Durch Aushang 14 Tage vorher einberufen.
3.
Die Jugendversammlung ist offen für jedes Mitglied.
4.
Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

1.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Kinderhaus am Wald
Kastanienallee 216
17358 Torgelow

dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2.
Die Auflösung des TC Pasewalk-Strasburg e.V. erfolgt durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Ein Beschluss zur Auflösung bedarf der Anwesenheit und der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt nach der Mitgliederversammlung am 09.05.2018 in Kraft.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.

§17 Datenschutz

Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für die Erarbeitung und Umsetzung ist der Vorstand verantwortlich.